

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung von Kunst und Kultur
(Allgemeine Kulturförderrichtlinie)

RdErl. d. MWK v. 30. 11. 2021 — 05032 —

— VORIS 22100 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, den §§ 23, 44 LHO einschließlich der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO) unter Beachtung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. 6. 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 187 S.1, Nr. L 283 S. 65), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/1237 der Kommission vom 23. 7. 2021 (ABl. EU L 270 S. 39), — im Folgenden: AGVO — sowie den spezifischen Förderkriterien in den jeweils geltenden Fassungen, Zuwendungen im Bereich Kunst und Kultur in Niedersachsen. Das erhebliche Landesinteresse an dieser Förderung wird insbesondere durch Artikel 6 der Niedersächsischen Verfassung begründet.

1.2 Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Diese Allgemeine Kulturförderrichtlinie findet Anwendung bei Projektförderungen und institutionellen Förderungen im Bereich von Kunst und Kultur. Die einzelnen Fördergegenstände werden in den spezifischen Förderkriterien oder Förderrichtlinien des MWK geregelt.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger können juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts sowie natürliche Personen sein. Näheres wird in den spezifischen Förderkriterien oder Förderrichtlinien des MWK geregelt.

1876

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Zuwendungsvoraussetzungen werden in den spezifischen Förderkriterien oder Förderrichtlinien des MWK geregelt.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung oder institutionellen Förderung gewährt. In begründeten Ausnahmefällen kann die Zuwendung auch als Fehlbedarfs- oder Anteilfinanzierung gewährt werden.

5.2 Bei Projektförderungen kann, soweit Personalausgaben zuwendungsfähig sind, eine Sachausgabepauschale von bis zu 9 % der berücksichtigungsfähigen Personalausgaben gewährt werden. Hierzu können insbesondere Ausgaben für die Bereitstellung von Räumen, für die Büroausstattung sowie für Verbrauchsmaterialien geltend gemacht werden. Die nähere Ausgestaltung kann in den spezifischen Förderkriterien oder Förderrichtlinien des MWK erfolgen.

5.3 Ausgaben für freiwillige Versicherungen sind im Einzelfall zuwendungsfähig, sofern sie unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten und entsprechenden Risikoabwägungen begründet sind.

5.4 Ausgaben, die nach Ende des Bewilligungszeitraumes geleistet werden (z. B. GEMA, Künstlersozialkasse), sind dann zuwendungsfähig, wenn die entsprechenden Rechtsverpflichtungen innerhalb des Bewilligungszeitraumes eingegangen wurden.

5.5 Ausgabeansätze dürfen überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Ausgabeansätzen oder Mehreinnahmen ausgeglichen wird.

5.6 Bei Projektförderungen kann bei dem zu erbringenden Eigenanteil auch ehrenamtliches Engagement in der Form von freiwilligen, unentgeltlichen Arbeiten als fiktive Ausgabe ein-

Nds. MBl. Nr. 50/2021

bezogen werden. Näheres kann in den spezifischen Förderkriterien oder Förderrichtlinien des MWK geregelt werden.

6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV-LHO zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind. Regelungen in den spezifischen Förderkriterien oder Förderrichtlinien des MWK bleiben unberührt.

6.2 Bei Projektförderungen gelten folgende zusätzliche Regelungen:

6.2.1 Der vorzeitige Maßnahmebeginn gilt bereits mit Eingang des Antrags als gewährt. Dies begründet keinen Rechtsanspruch auf eine Zuwendung. Eine Förderentscheidung über den Antrag wird damit nicht vorweggenommen. Das finanzielle Risiko einer Nichtbewilligung trägt die Antragstellerin oder der Antragsteller bis zur Förderentscheidung (Zuwendungsbescheid).

6.2.2 Bis zu einer Zuwendungshöhe von 10 000 EUR erfolgt die Auszahlung der bewilligten Mittel grundsätzlich unmittelbar nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides. Eine zweckentsprechende Verwendungsfrist gilt hierbei nicht.

6.2.3 Bis zu einer Zuwendungshöhe von 25 000 EUR erfolgt die Auszahlung der bewilligten Mittel grundsätzlich in zwei gleichen Raten wie folgt:

— unmittelbar nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides

— und zur Hälfte des Bewilligungszeitraums.

Eine zweckentsprechende Verwendungsfrist gilt hierbei nicht.

6.2.4 Ab einer Zuwendungshöhe von 25 000 EUR erfolgt die Auszahlung der Mittel gemäß der VV zu § 44 LHO.

6.2.5 Eine Auszahlung des gemäß den Nummern 6.2.2 und 6.2.3 bewilligten Betrages kommt nicht in Betracht, wenn Fördergegenstand und Bewilligungszeitraum erkennen lassen, dass die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger kurzfristig nach erfolgter Förderentscheidung keinen Mittelbedarf über den gesamten Zuwendungsbetrag hat. Näheres regeln ggf. die spezifischen Förderkriterien oder Förderrichtlinien des MWK.

6.3 Bis zu einer Zuwendungshöhe von 50 000 EUR wird ein einfacher Verwendungsnachweis nach Nummer 6.6 ANBest-P zugelassen. Ein Zwischennachweis ist nur zu führen, wenn dies im Zuwendungsbescheid bestimmt ist.

7. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 15. 12. 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft.

An die juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie natürlichen Personen im Bereich von Kunst und Kultur

— Nds. MBl. Nr. 50/2021 S. 1876